

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Verfahren

des Ortsverbandes [...], vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch [...], [...], [...],

Antragstellers,

g e g e n

den Landesverband [...], vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesgeschäftsführer [...], [...], [...],

Antragsgegner,

wegen der Gültigkeit der Landessatzung – Aufnahme im Ausland lebender MitgliedschsbewerberInnen –

Az.: 00-06.

Das Bundesschiedsgericht hat ohne mündliche Verhandlung am 8. Juli 2000 durch den Vorsitzenden Müller-Gazurek beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgerichts [...] bestimmt.

Gründe

I.

Der Antragsteller will eine Satzungsbestimmung des Antragsgegners aufheben lassen.

Im zuständigen Landesverband [...] besteht kein ordnungsgemäß besetztes Landesschiedsgericht.

II.

Es war ein Landesschiedsgericht zu bestimmen:

§ 16 Abs. 4 Ziffer 4 der BS bestimmt, dass, wenn ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Von dieser Vorschrift war daher Gebrauch zu machen.